

Aus dem Inhalt



- Baumschutzsatzung Hermsdorf Seite 3
- Bekanntmachung Umlegungsplan Ost 3 Seite 5
- Info aus dem Stadtrat Seite 6
- Widmung Felsenkellerweg Seite 6
- Kooperation Jena Hermsdorf Seite 6
- Info aus Mörsdorf Seite 7
- Ergänzungssatzung Wiesenstraße Seite 7
- Info aus Reichenbach Seite 7
- Ausschreibungen Schleifreisen Seite 8
- Pflegeeltern geehrt Seite 22



Kunstrasen, Schul-/Vereinsportanlage & Freizeitanlage feierlich eröffnet

**Nach zweijähriger Bauzeit
konnte der neue Abschnitt der
Werner-Seelenbinder-Sportanlage
feierlich freigegeben werden.**

**Ausführlich
auf der Panoramaseite**



Das nächste Amtsblatt erscheint am:
26. November 2022

Der nächste Redaktionsschluss ist am:
14. November 2022



Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat/Koordinierung..... 036601 577-11
..... Fax 036601 577-50

Hauptabteilung

Leitung 036601 577-15
EDV/Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Einwohnermeldeamt 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59/38

Finanzen

Leitung..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21/24
Gewerbe-/Vergnügungssteuer..... 036601 577-22
Grund-/Hundesteuer 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung 036601 577-26
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Kasse/Vollstreckung 036601 577-25
Gewerbeamt 036601 577-42
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12

Bauabteilung

Liegenschaften 036601 577-36
Leitung..... 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Fördermittel 036601 577-35

Ordnungsamt

Leitung..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de

Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

	Vormittag	Nachmittag	Zugang
Montag	09:00 - 12:00 Uhr		mit Termin
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 15:30 Uhr	ohne Termin
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 17:30 Uhr	mit Termin
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr		mit Termin

Schiedsstelle der VG

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich
Frau Reuther-Buschmann 036601-938474

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Hofmann 036601 577-80
Büro des Bürgermeisters 036601 577-81
..... Fax 36601 577-89
Archiv..... 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad..... 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Piffikus“ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeister Herr Teller 036601 83607
..... Fax: 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft 036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen
der Wasserversorgung- und
Abwasserbeseitigung
der Gemeinde St. Gangloff 036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag 18:00 - 20:00 Uhr

Donnerstag 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146
..... Fax: 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag..... 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Frau Dr. med. Sylke Schneider 036428 61675
..... Fax: 036428-549647

Sprechzeiten:

Montag 17:00 - 18:00 Uhr

Sowie nach telefonischer Vereinbarung

Kontaktbereichsbeamtin PHM'in Diana Reinhardt

Eisenberger Straße 56, 07629 Hermsdorf
..... 036601 41418
..... Fax: 036601-289694
..... 0174 2011155

Mail: diana.reinhardt@polizei.thueringen.de

Kontaktbereichsbeamter PHM Michael Quitz

..... 01742011309
Mail: michael.quitz@polizei.thueringen.de

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin!

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft..... 036601 57849

Rettungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw..... 03641 597632



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: die Bürgermeisterin der Gemeinde Mörsdorf
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: der Bürgermeister der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus), 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: die Bürgermeisterin der Gemeinde Mörsdorf
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: der Bürgermeister der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Hinweise und Informationen vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BBK) zur aktuellen Situation

Die mögliche Gefahr langanhaltender, großflächiger Stromausfälle

Die Qualität der Stromversorgung ist in Deutschland außerordentlich hoch. Großflächige langanhaltende Stromausfälle hat es in Deutschland bisher nicht gegeben, würde es allerdings dazu kommen, wären diese in allen Lebensbereichen zu spüren. Kommunikation, Gesundheitsversorgung, Mobilität und Lebensmittelversorgung - all diese Bereiche wären eingeschränkt, gestört oder würden ausfallen. Ein solches Szenario ist sehr unwahrscheinlich, aber es ist dennoch plausibel.

Risiko- und Krisenmanagement zur Gasversorgungslage

Deutschland befindet sich in einer angespannten Gasversorgungslage. Das BBK bewertet diese Lage mit Bezug zum Bevölkerungsschutz. Dabei steht das BBK in engem Austausch mit den Bundesländern, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie unseren zahlreichen Partnerbehörden und -organisationen für ein gemeinsames Risiko- und Krisenmanagement. Bei der Vorbeugung, Vorbereitung und Bewältigung einer Gasmangellage sind die zentralen Behörden mit weitreichenden Kompetenzen das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** (BMWK) und die ihm nachgeordnete **Bundesnetzagentur** (BNetzA). Die BNetzA führt regelmäßige Risikobewertungen zur Sicherheit der Gasversorgung in Deutschland durch. Darüber hinaus wird sie zum sogenannten Bundeslastverteiler, sofern die Notfallstufe des Notfallplans Gas ausgerufen wird.

Für alle Fälle vorbereitet

Das staatliche Hilfeleistungssystem greift in Gefahrensituationen und bietet Unterstützung. Aber auch die beste Hilfe ist nicht immer sofort zur Stelle. Bei großflächigen Schadenslagen können die Rettungskräfte nicht überall gleichzeitig sein. Wer vorbereitet ist, kann sich selbst, Angehörigen und Nachbarn helfen, bis die staatliche Hilfe eintrifft und Schäden mit Schutzmaßnahmen reduzieren. Helfen Sie mit, Notsituationen gemeinschaftlich zu bewältigen, **und sorgen Sie vor!**

Auf unserer Internetseite www.vg-hermsdorf.de finden Sie Anregungen und Empfehlungen für die Planung Ihrer **persönlichen Notfallvorsorge, Notfallnummern, Anlaufstellen, Warnsignale für die Bevölkerung** und die **Verknüpfung zum BBK** (www.bbk.bund.de).

Mit der **Notfall-Informations- und Nachrichten-App** des Bundes, kurz Warn-App **NINA**, erhalten Sie wichtige Warnmeldungen des Bevölkerungsschutzes für unterschiedliche Gefahrenlagen wie zum Beispiel Gefahrstoffausbreitung oder einen Großbrand. Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes und Hochwasserinformationen der zuständigen Stellen der Bundesländer sind ebenfalls in die Warn-App integriert. In der Warn-App NINA erhalten Sie außerdem aktuelle und hilfreiche Informationen und Tipps zum Verhalten im Gefahrenfall.

Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 mit Beschluss-Nr. BV01/036/2022 die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Hermsdorf (Baumschutzsatzung) beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Genehmigung zur Bekanntmachung wurde am 04.10.2022 (Postengang 07.10.2022) erteilt.

Die o.g. Baumschutzsatzung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 29.10.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Hermsdorf

(Baumschutzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat aufgrund des § 14 des Thüringer Naturschutzgesetzes - (ThürNatG) - vom 30. Juli 2019 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 2 und § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 26.09.2022 mit Beschluss BV01/036/2022, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB), in Geltungsbereichen der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Hermsdorf sowie außerhalb der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 14. April 2004 in der jeweils gültigen Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen sind alle Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Baumschutzsatzung unter Schutz gestellt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen. Der Schutz kann sich in Gebieten, in denen der Bestand an Bäumen besonders gefährdet ist, auf den gesamten Bestand erstrecken.

(2) Die Satzung gilt nicht für:

- Wald im Sinne des Thüringer Waldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
- Baumschulen, Obstbaubetriebe und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
- Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung werden Bäume und stammbildende Gehölze - nachstehend Bäume genannt - im folgend bezeichneten Umfang unter besonderen Schutz gestellt.

(2) Nach dieser Satzung besonders geschützt sind:

- Bäume, einschließlich Walnuss und Esskastanie mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in einer Stammhöhe von 100 cm vom Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern mindestens einer der einzelnen Stämme einen Umfang von 35 cm aufweist.
- Ersatzpflanzungen im Sinne des § 9 dieser Satzung oder im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes neu gepflanzte Bäume vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- Nicht nach dieser Satzung besonders geschützt sind:
 - als Naturdenkmal ausgewiesene Bäume;
 - Obstbäume soweit sie nicht den Regeln des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) unterliegen.



§ 3

Schutzzweck

Ziel dieser Satzung ist die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand, sowie der Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Baumbestandes im Stadtgebiet Hermsdorf zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 4

Schutzmaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben auf ihrem Grundstück vorhandene Bäume art- und fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren. (2) Die Stadt Hermsdorf kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes verpflichten, bestimmte Erhaltung-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung auf seine Kosten durchzuführen.

§ 5

Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, nach dieser Satzung besonders geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 6 zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- a. das Kappen von Bäumen, d.h. drastische Schnittmaßnahmen zur Einkürzung von Krone oder Kronenteilen,
- b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
- c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich, der i.d.R. die Bodenfläche unter der gesamten Baumkrone zzgl. 1,5 m nach allen Seiten umfasst, bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5,0 m nach allen Seiten,
- d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
- e. das Ausbringen von Herbiziden,
- f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Kraftstoffen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
- g. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, oder bei vorübergehend notwendiger Beanspruchung nicht entsprechend der anerkannten Regeln der Technik vor Verdichtungen geschützt wird,
- h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
- i. Feuerstellen im Stamm- und Kronenbereich.

(3) Nicht unter die verbotenen Handlungen des Absatzes 1 fallen unter Beachtung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß den §§ 39 und 44 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vorgenommene fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

- a. fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie zur Herstellung des notwendigen Lichttraumprofils an öffentlichen Straßen und Gehwegen im Feinast- und Schwachastbereich bis zu einem Astdurchmesser von 5 cm. Bei weiterreichenden Schnittmaßnahmen ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.
- b. Im Zuge von kleineren Reparaturarbeiten zur Sanierung von Oberflächenbelägen oder Leitungen notwendige kleinere Eingriffe in den Wurzelbereich gemäß Abs. 2, sofern sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 18920-Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) ausgeführt werden.

(4) Von den Verboten ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen, die der Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert dienen und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind der Stadt Hermsdorf unverzüglich anzuzeigen. Es können nachträglich Auflagen nach § 9 Abs. 2 festgelegt werden.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 5 ist im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung durch die Stadt Hermsdorf zu erteilen, wenn:

- a. der Baum abgänglich oder krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - b. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 - c. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d. die Beseitigung des Baumes aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
 - e. Bäume auf Grundstücken von 1- und 2-Familienhäusern gefällt werden sollen und auf gleichem Grundstück die Ersatzpflanzung erfolgt,
 - f. ein geschützter Baum einen anderen wertvollen Baum wesentlich beeinträchtigt bzw. im Interesse des übrigen Baumbestandes zur Bestandsregulierung entfernt werden muss.
- (2) Die Befreiung nach den Verboten des § 5 kann im Einzelfall erteilt werden, wenn:
- a. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - b. die Versagung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung zu vereinbaren ist.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen entsprechend § 9 verbunden werden.

§ 7

Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen und Befreiungen nach § 6 sind bei der Stadt Hermsdorf schriftlich zu beantragen und zu begründen.

(2) Dem Antrag sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

- Angaben zu Baumart, zum Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) und Kronendurchmesser,
- Lageplan/ Bestandsplan mit Einzeichnung des Standortes auf dem Grundstück und ggf. Fotos,
- Angaben zur Zugänglichkeit des Grundstückes und zur Erreichbarkeit des Eigentümers oder eines Bevollmächtigten für die Mitarbeiter der Stadt Hermsdorf,
- Begründung des Antrags mit ggf. weiteren Nachweisen dazu. Darüber hinaus kann die Stadt Hermsdorf im Einzelfall weitere Unterlagen, insbesondere die Beibringung eines Sachverständigengutachtens, fordern.

(3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Ergeht die Entscheidung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen, so gilt gemäß § 42 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) die Genehmigung als erteilt.

§ 8

Verfahrensweise zum Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ein nach Thüringer Bauordnung (ThürBO) anzeige-, zustimmungs- oder genehmigungspflichtiges Bauvorhaben beantragt, so ist dem Bauantrag ein Bestandsplan mit maßstabsgerechter Darstellung der auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 dieser Satzung mit Baumart, Standort, Stammumfang und Kronendurchmesser, einschließlich der ggf. von den umgebenden Nachbargrundstücken in das Baugrundstück hineinragenden und von der Baumaßnahme betroffenen geschützten Bäume beizufügen. Außerdem sind die notwendigen Fällungen zu markieren und alle sich aus dem Bauvorhaben ergebenden Eingriffe in den geschützten Baumbestand während der Baudurchführung (z.B. Baustraße, Baustelleneinrichtung, Baulager, usw.), durch Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die geplante Freiflächengestaltung vollständig im maßstabsgerechten Bezug zum geschützten Baumbestand darzustellen.

(2) Sind auf dem Baugrundstück Bäume vorhanden, die erhalten werden können und besteht die Gefahr, dass von der Baumaßnahme eine Beeinträchtigung für diese Bäume ausgehen kann, dann kann vom Bauherrn auf dessen Kosten die Vorlage eines Konzeptes zum Baumschutz (Baumschutzmaßnahmeplan) verlangt werden.

(3) Anträge für eine Befreiung gemäß § 6 Abs. 2 für

- a. öffentlich-rechtliche genehmigungsfreie Bauvorhaben,
- b. andere öffentlich-rechtliche genehmigungspflichtige Bauvorhaben sind gleichfalls mit den nach Abs. 1 geforderten Unterlagen an die Stadt Hermsdorf zu stellen.

(4) Notwendige Eingriffe in den zu erhaltenden geschützten Baumbestand nach § 2 dieser Satzung sind zu minimieren und unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 18920 - Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) auszuführen. In Übereinstimmung mit der ThürBO, § 11 Abs. 4 fordert die Stadt Hermsdorf eine Dokumentation aller während der Bau- durchführung notwendigen Eingriffe in den Wurzelraum im Sinne einer Beweissicherung vor Wiederverfüllung, Überbauung oder Wiederherstellung der Oberflächen.

§ 9

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung entsprechend der in der Genehmigung festgelegten Vorgaben verpflichtet.

(2) Für jeden entfernten Baum ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Gehölze, vorwiegend Laubbäume, zu verwenden. Die geforderte Nachpflanzgröße wird differenziert festgelegt nach Funktion, Vitalität, Schadstufe und Alter des zu entfernenden Baumes, i.d.R. von Stammumfang (STU) 12/14 bis 20/25 cm, in begründeten Ausnahmefällen bis max. 30/35 cm. Es kann die Durchführung von Ersatzpflanzungen bis zur dreifachen Anzahl der zu beseitigen- den Bäume gefordert werden, wenn dies aufgrund der besonderen ökologischen Bedeutung notwendig ist.

(3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen, z.B. durch Reduzierung der Pflanzgröße bei Erhöhung der Stückzahl oder Pflanzung auf einem anderen Grundstück des Antragstellers (im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung) bestimmt werden.

(4) Sofern die geforderten Ersatzpflanzungen rechtlich oder tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfang auf dem Grundstück des Eingriffs möglich sind, kann der Ausgleich auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung erfolgen. Ist auch dies nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt Hermsdorf zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich am Wert der geforderten Ersatzpflanzung und beinhaltet den Wert des Gehölzes sowie die Kosten für die Pflanzung und Pflege bis zum Anwuchserfolg. Ausgleichszahlungen werden von der Stadt Hermsdorf zweckgebunden für Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

(5) Die Ersatzpflanzung ist fachgerecht vorzubereiten, durchzuführen und zu pflegen. Die Ausführung ist der Stadt Hermsdorf bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der in der Ausnahme- genehmigung festgelegten Frist schriftlich anzuzeigen.

(6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Wachsen die Bäume im Zeitraum von 3 Jahren nicht an, ist die Ersatzpflanzung in gleicher Art und Qualität zu wiederholen. Die neu gepflanzten Gehölze sind zum dauerhaften Erhalt zu pflegen und unterliegen unmittelbar dem Schutz dieser Satzung.

(7) Für die Erfüllung der Verpflichtung nach den Absätzen 1 - 6 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 10

Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen der Verbote des § 5 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 9 verpflichtet. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wird davon nicht berührt.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen der Verbote des § 5 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Baum geschädigt oder seine charakteristische natürliche Gestalt wesentlich verändert, so ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zu einem Ausgleich nach § 9 verpflichtet. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bleibt davon unberührt.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Abs. 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet.

§ 11

Betreten von Grundstücken

(1) Die Beauftragten der Stadt Hermsdorf sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zweck der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und im Rahmen dieser Satzung erforderliche Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12

Gebühren und Auslagen

Zur Bearbeitung eines Antrags auf Ausnahme oder Befreiung nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Stadt Hermsdorf Gebühren und Auslagen auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hermsdorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 i.V.m § 35 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht vornimmt oder sie nicht duldet,
- entgegen der Verbote des § 5 Bäume beschädigt, beseitigt, zerstört oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
- Eingriffe in den Kronen-, Stamm- und/ oder Wurzelbereich vornimmt, die die charakteristische natürliche Gestalt nachhaltig verändern, das weitere Wachstum dauerhaft hindern oder die Lebenserwartung verkürzen, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 4 oder Antragspflicht nach § 7 und 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/ oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
- geforderte Ersatzpflanzungen nach § 9, sowie Nebenbestimmungen und Auflagen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,
- einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 a. bis f. können nach § 35 Abs. 3 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (fünfzigtausend Euro) geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

(3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung gemäß § 9 dieser Satzung.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Hermsdorf vom 04.03.2008 außer Kraft.

Hermsdorf, 07.10.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Bekanntmachung

der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans vom 22.08.2019

gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung

Umlegung „Industriegebiet Ost III“

(Az.: 2.83-9414; 55066117)

Der Umlegungsplan ist am 31.08.2022 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck, Rosa-Luxemburg-Straße 7, 07381 Pößneck als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Hermsdorf zu erheben.

Pößneck, den 13.09.2022

Siegel

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses
Dr. Heiko Ewert

Informationen aus dem Stadtrat vom 10.10.2022

In der Sitzung wurde folgender öffentlicher Beschluss gefasst:

BV01/043/2022

Aufhebung der Haushaltssperre bei der HH-Stelle 2.63104.95100 Schulstraße - Planungskosten

Der Stadtrat beschließt, die Haushaltssperre bei der HH-Stelle 2.63104.95100 für die Planungskosten Schulstraße (95.000 Euro) aufzuheben.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Tagesordnungspunkt 5 beinhaltete eine Beratung mit dem Vorstand Tridelta Campus über aktuelle Aktivitäten und Hintergründe. Herr Störzner informierte anhand einer Präsentation über das Ziel, den Standort Hermsdorf zum größten Zentrum für Hochleistungskeramik zu entwickeln. Die im Campus zusammengeführten Unternehmen können zusammen ihre Kräfte bündeln und so Lösungen bieten für die globalen Herausforderungen, wie Umwelt, Kommunikation, Mobilität usw.. Ein großes Thema ist die Energiewende. Was kann man lokal tun, um krisensicher mit Energie versorgt zu sein?

In der anschließenden Diskussionsrunde standen Herr Störzner, Herr Jeske und Frau Thier vom Tridelta Campus den Stadträten Rede und Antwort.

Widmung vom Ende des Felsenkellerweges Richtung Max-Hellermann-Straße

Infolge des Beschlusses des Stadtrates Hermsdorf (BV01/035/2022) vom 08.08.2022 wird das Ende des Felsenkellerweges Richtung Max-Hellermann-Straße (Teile der Flurstücke 1255/8, 1254/7 und 1238/182) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. (Siehe beigefügter Kartenauszug)

§ 6 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz ist die Rechtsgrundlage für die Widmung öffentlicher Straßen. Die Stadt Hermsdorf ist Trägerin der Straßenbaulast für den Felsenkellerweg und hat somit die Verfügungsmacht für Widmungen.

Dem Teilstück am Ende des Felsenkellerweges Richtung Max-Hellermann-Straße fehlt es an einer öffentlichen Widmung. Dieser Bereich soll gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz für den öffentlichen Verkehr ohne Einschränkung auf die Benutzung gewidmet und als Gemeindestraße, gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG, eingestuft werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Hermsdorf über die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hermsdorf, 04.10.2022

Hofmann
Bürgermeister



Stadt-Umland-Kooperation mit Jena besiegelt Hermsdorf

Städte und Gemeinden aus dem Saale-Holzland-Kreis und die Stadt Jena möchten ihre interkommunale Kooperation im Rahmen des Projektes „Regionalen Ausgleich stärken“ durch eine gesteigerte Zusammenarbeit fortführen. Wesentliche Aspekte der interkommunalen Zusammenarbeit sollen die Bereiche Wohnen, Gewerbe, Mobilität und Grünflächen sein. Hierzu wurde unter anderem am 30.09.2019 beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) ein Fördermittelantrag auf Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels eingereicht.

Mit der Einreichung dieses Förderantrages endete das gemeinsame Projekt „Regionalen Ausgleich stärken“, aber der Prozess der Stadt-Umland-Kooperation wird nahtlos weitergeführt und auf Städte und Gemeinden des Kreises Weimarer Land ausgeweitet. Der Schwerpunkt der mit den Fördergeldern zu verwirklichenden Konzeption liegt im Bereich der Siedlungsentwicklung mit den oben genannten Schwerpunktbereichen.

Eine Bewilligung des Förderantrages wurde vom Land Thüringen soweit auch in Aussicht gestellt. Das TMIL knüpft an die Auszahlung der in Aussicht gestellten Fördermittel jedoch die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den beteiligten Gemeinden nach dem ThürKGG, um die interkommunale Zusammenarbeit verbindlicher zu gestalten. Diesem Erfordernis soll mit diesem Vertrag Rechnung getragen werden.

Gründungsmitglieder:

Jena	Bürgel
Apolda	Bucha
Eisenberg	Großschwabhausen
Hermsdorf	Laasdorf
Blankenhain	Orlamünde
Kahla	Rothenstein
Stadtroda	Sulza
Dornburg-Camburg	Zöllnitz
Bad Klosterlausnitz	

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Wiesenstraße“

(Gemarkung Reichenbach, Flur 2, Flurstück 341/23)

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat mit Beschluss Nr. BV04/007/2022 am 25. April 2022 die Ergänzungssatzung „Wiesenstraße“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung und die Begründung in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Bauabteilung, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über die Ergänzungssatzung verlangen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

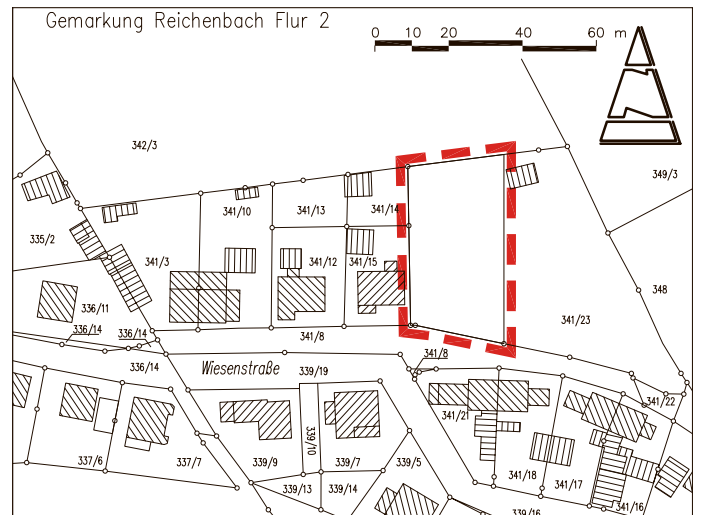
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Reichenbach, 17.10.2022

**Steingrüber
Bürgermeister**

Anlage:

Grenze der Ergänzungsfläche und der externen Ausgleichsfläche der Ergänzungssatzung „Wiesenstraße“



Informationen aus dem Gemeinderat Reichenbach

In der Gemeinderatssitzung am 22.09.2022 wurde folgender öffentlicher Beschluss gefasst:

BV04/012/2022

Verwendung der Zuweisung nach dem Thür. Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden

Der Gemeinderat beschließt, die mit Festsetzungsbescheid vom 04.03.2022 überwiesene nicht zweckgebundene, pauschale Zuweisung in Höhe von 50.000 Euro als Eigenanteil für die zusätzlich notwendige Stützmauer (aufgrund eines Einsturzes) im Bereich der Hauptstraße der Gemeinde Reichenbach zu verwenden. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.



Oberbürgermeister Thomas Nitzsch (li.) und Bürgermeister Benny Hofmann (re.) bei der Vertragsunterzeichnung.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

Informationen aus dem Gemeinderat Mörsdorf

In der Gemeinderatssitzung am 19.09.2022 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV03/023/2022

1. Änderung des Betreibervertrages zwischen der Gemeinde Mörsdorf und dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Saale-Holzland e.V. Eisenberg

Der Gemeinderat beschließt, im § 8 des Betreibervertrages den Satz:

„Die Gemeinde legt die Höhe der Verpflegungsentgelte fest und informiert darüber den Träger.“

wie folgt zu ändern:

„Der Träger legt die Höhe der Verpflegungsentgelte fest und informiert darüber die Gemeinde.“

Alle weiteren Bestandteile des Vertrages bleiben unberührt.

Die Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV03/024/2022

Änderung des Bebauungsplanes „DIE TRILLERS-BÜSCHE, DIE MARCK, DIE SIEVERSE-HUFE“ im Teilbereich GE2 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan „DIE TRILLERS-BÜSCHE, DIE MARCK, DIE SIEVERSE-HUFE“ in der Fassung vom 21.06.1991 in dem Teilbereich GE2 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

Öffentliche Ausschreibung

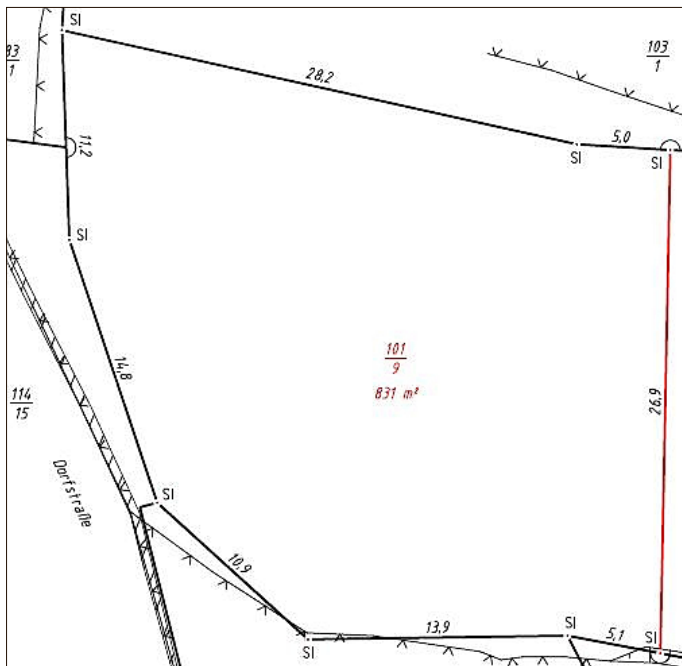
Wohnbaugrundstück in der ehemaligen Dorfstraße 102 in Schleifreisen (Bauplatz 1)

Die Gemeinde Schleifreisen beabsichtigt in der Ortslage das folgende Baugrundstück meistbietend zu veräußern:

Lage: Gemarkung Schleifreisen,
Flur 1, Flurstück 101/9

Größe: 831 m² (Hinweis: Hanglage)

Verkehrswert: 103.875 € (125 € / m²)
zzgl. Nebenkosten als Mindestgebot



Das Grundstück befindet sich im Innenbereich. Eine Wohnbebauung mit bis zu 2 Wohneinheiten ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig. Das Grundstück ist wie folgt erschlossen - Wasser / Abwasser, Strom, Gas und Medien liegen in der Ortsstraße an. Die Hausanschlüsse sind in Eigenleistung mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu erbringen.

Das Grundstücksangebot ist bauträgerfrei. Es sind nur Angebote von Privatpersonen bzw. natürlichen Personen mit der Absicht zur Eigennutzung zulässig. Im notariellen Kaufvertrag wird eine Bauverpflichtung zur Errichtung eines Wohnhauses innerhalb von 5 Jahren sowie eine Mehrerlösklausel enthalten sein.

Bewerbungen sind im verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Umschlag einzureichen. Dem Gebot ist der Nachweis der Liquidität des Käufers und eine Beschreibung des geplanten Bauvorhabens beizufügen. Angebote, die unvollständig sind oder das Mindestgebot unterschreiten, werden vom Verfahren ausgeschlossen. Bei der Bewerbung auf mehrere Bauplätze ist zwingend eine Priorisierung anzugeben.

Erwerbsanträge richten Sie bitte
bis zum **30.11.2022 um 12:00 Uhr** an:
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
SG Liegenschaften
„Ausschreibung Schleifreisen - Bauplatz Nr. 1“
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Die Gemeinde Schleifreisen behält sich unabhängig von den Angeboten vor, eine erneute Ausschreibung zu veröffentlichen.

Für Rückfragen:
Telefon: 036601 / 57736 | E-Mail: liegenschaften@vg-hermsdorf.de

**Teller
Bürgermeister**

Öffentliche Ausschreibung

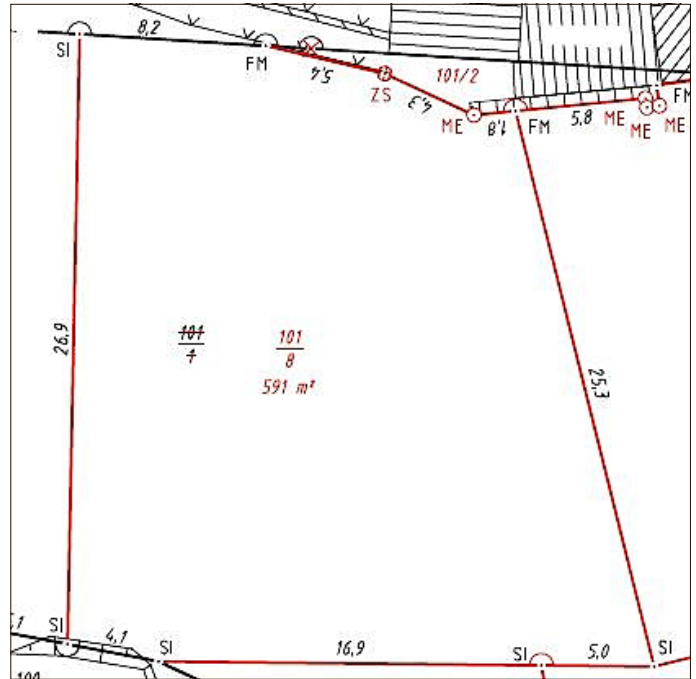
Wohnbaugrundstück in der ehemaligen Dorfstraße 102 in Schleifreisen (Bauplatz 2)

Die Gemeinde Schleifreisen beabsichtigt in der Ortslage das folgende Baugrundstück meistbietend zu veräußern:

Lage: Gemarkung Schleifreisen,
Flur 1, Flurstück 101/8

Größe: 591 m²

Verkehrswert: 79.785 € (135 € / m²)
zzgl. Nebenkosten als Mindestgebot



Das Grundstück befindet sich im Innenbereich. Eine Wohnbebauung mit bis zu 2 Wohneinheiten ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig. Das Grundstück ist wie folgt erschlossen - Wasser / Abwasser, Strom, Gas und Medien liegen in der Ortsstraße an. Die Hausanschlüsse sind in Eigenleistung mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu erbringen.

Das Grundstücksangebot ist bauträgerfrei. Es sind nur Angebote von Privatpersonen bzw. natürlichen Personen mit der Absicht zur Eigennutzung zulässig. Im notariellen Kaufvertrag wird eine Bauverpflichtung zur Errichtung eines Wohnhauses innerhalb von 5 Jahren sowie eine Mehrerlösklausel enthalten sein.

Bewerbungen sind im verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Umschlag einzureichen. Dem Gebot ist der Nachweis der Liquidität des Käufers und eine Beschreibung des geplanten Bauvorhabens beizufügen. Angebote, die unvollständig sind oder das Mindestgebot unterschreiten, werden vom Verfahren ausgeschlossen. Bei der Bewerbung auf mehrere Bauplätze ist zwingend eine Priorisierung anzugeben.

Erwerbsanträge richten Sie bitte
bis zum **30.11.2022 um 12:00 Uhr** an:
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
SG Liegenschaften
„Ausschreibung Schleifreisen - Bauplatz Nr. 2“
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Die Gemeinde Schleifreisen behält sich unabhängig von den Angeboten vor, eine erneute Ausschreibung zu veröffentlichen.

Für Rückfragen:
Telefon: 036601 / 57736 | E-Mail: liegenschaften@vg-hermsdorf.de

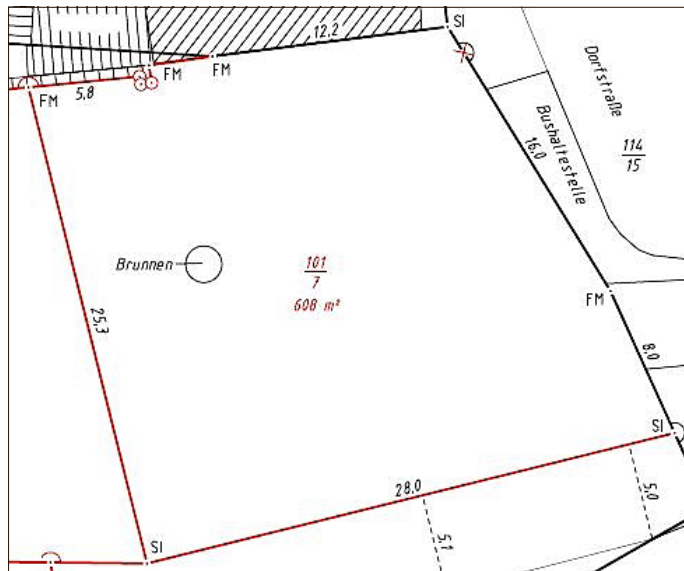
**Teller
Bürgermeister**

Öffentliche Ausschreibung

Wohnbaugrundstück in der ehemaligen Dorfstraße 102 in Schleifreisen (Bauplatz 3)

Die Gemeinde Schleifreisen beabsichtigt in der Ortslage das folgende Baugrundstück meistbietend zu veräußern:

Lage: Gemarkung Schleifreisen, Flur 1, Flurstück 101/7
Größe: 608 m²
Verkehrswert: 82.080 € (135 € / m²)
 zzgl. Nebenkosten als Mindestgebot



Das Grundstück befindet sich im Innenbereich. Eine Wohnbebauung mit bis zu 2 Wohneinheiten ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig. Das Grundstück ist wie folgt erschlossen - Wasser / Abwasser, Strom, Gas und Medien liegen in der Ortsstraße an. Die Hausanschlüsse sind in Eigenleistung mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu erbringen.

Das Grundstücksangebot ist bauträgerfrei. Es sind nur Angebote von Privatpersonen bzw. natürlichen Personen mit der Absicht zur Eigennutzung zulässig. Im notariellen Kaufvertrag wird eine Bauverpflichtung zur Errichtung eines Wohnhauses innerhalb von 5 Jahren sowie eine Mehrerlösklausel enthalten sein.

Bewerbungen sind im verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Umschlag einzureichen. Dem Gebot ist der Nachweis der Liquidität des Käufers und eine Beschreibung des geplanten Bauvorhabens beizufügen. Angebote, die unvollständig sind oder das Mindestgebot unterschreiten, werden vom Verfahren ausgeschlossen. Bei der Bewerbung auf mehrere Bauplätze ist zwingend eine Priorisierung anzugeben.

Erwerbsanträge richten Sie bitte bis zum **30.11.2022 um 12:00 Uhr** an:
 Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
 SG Liegenschaften
 „**Ausschreibung Schleifreisen - Bauplatz Nr. 3**“
 Am Alten Versuchsfeld 1
 07629 Hermsdorf

Die Gemeinde Schleifreisen behält sich unabhängig von den Angeboten vor, eine erneute Ausschreibung zu veröffentlichen.

Für Rückfragen:
 Telefon: 036601 / 57736 | E-Mail: liegenschaften@vg-hermsdorf.de

Teller
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Geänderte Bürgermeister-Sprechstunde

Die Bürgermeister-Sprechstunde findet ab Oktober immer **mittwochs von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr** statt.

Wiedenhöft
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen und Behörden

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

Im Zuge einer Zerlegungsmessung in der

Gemeinde **St. Gangloff**
 Gemarkung **St. Gangloff** Flur **2** Flurstück **390**
 wurde auch eine

Grenzwiederherstellung am Flurstück 391

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt, über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Erben der verstorbenen Eigentümer des Flurstücks 391, Frau Theresia Maria Weimar, geb. Flinner, und Frau Gertrud Erdmute Köhler, geb. Weimar,

vom 07.11.2022 bis 07.12.2022 (Offenlegungsfrist)
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in den Räumen der Vermessungsstelle des
 ÖbVI Dipl.-Ing. Torsten Hentschel,
 Rodaer Straße 24 in 07629 Hermsdorf
 eingesehen werden.

Bitte einen Legitimationsnachweis mitbringen (Personalausweis, Vollmacht, Erbschein o. ä.).

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei ÖbVI Torsten Hentschel, Rodaer Straße 24 in 07629 Hermsdorf schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hermsdorf, den 03.10.2022

gez. Hentschel
ÖbVI

Neuer Kreisbrandinspektor für den Saale-Holzland-Kreis

Christian Meyfarth ist seit Monatsanfang für den Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis zuständig



Eisenberg. Christian Meyfarth ist seit dem 1. Oktober neuer Kreisbrandinspektor des Saale-Holzland-Kreises. Der Kahlaer, Jahrgang 1982, hatte zunächst Kfz-Mechaniker gelernt und einige Jahre im Beruf gearbeitet. 2006 trat er eine Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst bei der Feuerwehr der Stadt Jena an, die er 2008 abschloss.

Bis 2010 qualifizierte er sich zum Rettungsassistenten weiter und wurde 2012 zum Oberbrandmeister der Stadt Jena befördert. Dort sammelte er neben der Tätigkeit im abwehrenden Brandschutz auch Erfahrungen im Rettungsdienst sowie in der Rettungsleitstelle. Von 2016 bis 2018 erfolgte der Ausbildungsaufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst, danach leitete er eine Wachabteilung der Berufsfeuerwehr Jena, begleitete die Migration des Digitalfunks und übernahm im Herbst 2021 das Team Technik als kommissarischer Teamleiter.

All diese Erfahrungen wird er auf seinem neuen Posten nutzen können. „Als Einwohner des Landkreises und aktives Mitglied der Feuerwehr Kahla hatte ich schon mehrmals Kontakt mit dem Bereich Brand- und Katastrophenschutz“, berichtet Herr Meyfarth, „und durch Gespräche mit mehreren Mitarbeitern entschied ich mich zum Wechsel in den Saale-Holzland-Kreis.“



Christian Meyfarth (vorn links) wurde mit Wirkung zum 01.10.2022 zum Kreisbrandinspektor des Saale-Holzland-Kreises bestellt. Landrat Andreas Heller (rechts), Abteilungsleiter Frank Pucklitsch (hinten links) und der kommissarische Leiter Brand- und Katastrophenschutz, Sebastian Förster, begrüßten den neuen KBI im September im Landratsamt und wünschten ihm viel Erfolg für seine verantwortungsvolle Arbeit. Foto: LRA/Bioly

In den ersten Monaten möchte er einen tiefen Einblick in die Verwaltungsarbeit des Landratsamtes erlangen sowie Kontakt zu allen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten herstellen, auch um zu erfahren, „wo der Schuh drückt“, um die anstehenden Aufgaben zu sondieren und zu priorisieren.

„Schwerpunkt der nächsten Jahre wird es sein, alle Einheiten des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes zukunftsfähig aufzustellen“, erklärt der Kreisbrandinspektor. „Die momentanen politischen Ereignisse verlangen aus meiner Sicht nicht nur die Aufrechterhaltung, sondern auch eine Stärkung aller genannten Einheiten.“ Weiterhin sei es Ziel, die Fahrzeuge und die Technik des Landkreises weiter zu erneuern, um alle zukünftigen Aufgaben bewältigen zu können. Als Kreisbrandinspektor möchte Christian Meyfarth künftig im engen Kontakt und regelmäßigen Austausch mit allen Einheiten stehen, um frühzeitig unterstützen zu können.

Christian Meyfarth ist verheiratet und Vater zweier Kinder.

